
Auftragsverarbeitung nach
Art. 3 DSGVO

Auftragsverarbeitung nach Art. 32 DSGVO

Präambel:

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dem geschlossenen Vertrag zwischen dem Auftragsgeber (Kunde) und dem Auftragsnehmer (SPIE Information & Communication Services GmbH) ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Die Laufzeit dieser Anlage entspricht der Laufzeit des geschlossenen Vertrages.

§ 1 Definition

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

(2) Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

(3) Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (z.B. Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.

(2) Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

(3) Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 3 Art der Daten und Kreis der Betroffenen

(1) Art der Daten

(Die zutreffenden Alternativen sind anzukreuzen und Verweise zu ergänzen)

Folgende Datenarten/-kategorien können betroffen sein (Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien):

☒ Beschäftigtendaten

☒ Personenidentifikationsdaten/Anschrift von Dritten

☒ Vertragsdaten (Vertragsbeziehung, Vertragskonditionen etc.)

☒ Leistungsdaten

☒ Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

- ☒ Kommunikationsstammdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
- ☒ Kommunikationsverkehrsdaten
- ☒ sämtliche in den Telefonen gespeicherten Ziele
- ☒ im Kommunikationsserver zugeordnete Rufnummern, Namen und PINs

(2) Kreis der Betroffenen

(Die zutreffenden Alternativen sind anzukreuzen und Verweise zu ergänzen)

Der Kreis der durch den Umgang ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst (Aufzählung/Beschreibung der betroffenen Personenkategorien):

- ☒ Beschäftigte
- ☒ Ansprechpartner
- ☐
- ☐

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

(2) Da der Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsverarbeitung ausschließlich in den Räumlichkeiten des Auftraggebers tätig ist und/oder direkt auf die Datenverarbeitungssysteme des Auftraggebers zugreift, liegt es in der Verantwortung des Auftraggebers sicherzustellen, dass ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen für den Schutz der betreffenden personenbezogenen Daten gemäß der datenschutzrechtlichen Vorgaben vorhanden sind. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, ausreichende Maßnahmen zu den in Art. 32 DSGVO genannten Vorgaben zu treffen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Auftraggebers bzgl. Datenschutz und Datensicherheit gerecht wird. Insbesondere wird er durch den Auftraggeber vorgegebene Sicherheitsstandards zum Zugriff auf dessen Datenverarbeitungssysteme einhalten sowie vergebene Zugangsberechtigungen nur zur Durchführung der angeforderten Tätigkeiten verwenden und diese nicht an unberechtigte Dritte weitergeben.

(3) Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis gemäß Art. 30 Abs. 2 DS-GVO zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anfrage alle Information und Nachweise zur Verfügung stellen, die der Auftraggeber zur Führung seines eigenen Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten benötigt. Weiterhin wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei dessen Datenschutz-Folgeabschätzung oder etwaiger Kommunikation mit der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde angemessen unterstützen.

(4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet und in die Bestimmungen der DSGVO eingewiesen sind. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit des Mitarbeiters fort.

(5) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf Anfrage mit.

(6) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers. Stellt der Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes bei ihm gespeicherter personenbezogener Daten des Auftraggebers insbesondere aufgrund einer unrechtmäßigen Übermittlung oder unrechtmäßigen Kenntniserlangung von Dritten fest, hat er dies ohne Ansehen auf die Verursachung unverzüglich dem Auftraggeber entsprechend der Vorgaben aus Art. 33 DSGVO mitzuteilen.

Unabhängig von der Meldepflicht hat der Auftragnehmer im Benehmen mit dem Auftraggeber unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene zu ergreifen.

(7) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

(8) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittland findet grundsätzlich nicht statt. Die Verlagerung der Verarbeitung personenbezogener Daten in einem Drittland bedarf der Zustimmung des Auftraggebers und erfolgt ausschließlich unter Beachtung der Vorschriften aus Art. 44-49 DSGVO sowie in Einklang mit § 8 dieser Vereinbarung.

(9) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber - spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung - hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.

(10) Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuhalten.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(3) Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.

(4) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/ oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

§ 6 Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten zu geben, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die benötigten Informationen kostenfrei zur Verfügung stellen. Die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten erfolgt durch den Auftragnehmer nur dann, wenn er dazu entsprechende Weisungen des Auftraggebers erhalten hat.

§ 7 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis.

Hierfür kann er:

- Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen,
- Sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen,
- Sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufes persönlich überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

§ 8 Subunternehmer

(1) Der Auftragnehmer ist zur Weitergabe von Aufträgen im Rahmen der in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten an Subunternehmer grundsätzlich berechtigt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die Einsetzung von Unterauftragnehmer. Der Auftraggeber hat das Recht dem Einsatz von Unterauftragnehmern zu widersprechen, sofern zwingende Gründe einen Widerspruch rechtfertigen.

(2) Erteilt der Auftragnehmer solcher Aufträge an Unterauftragnehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine Pflichten aus diesem Vertrag unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben dem Unterauftragnehmer zu übertragen. Satz 1 gilt insbesondere für Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages. Im Verhältnis zum Auftraggeber bleibt der Auftragnehmer für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten durch seinen Unterauftragnehmer verantwortlich.

§ 9 Haftung

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber dem Betroffenen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

§ 10 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile -einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers- bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Es gilt ausschließlich das für inländische Vertragsparteien geltende deutsche Recht.

Datum:

Datum:

Unterschrift Auftraggeber (Kunde)

Auftragnehmer (SPIE Information &
Communication Services GmbH)